



Gemeinde Oberkrämer  
Perwenitzer Weg 2  
16727 Oberkrämer  
Tel.: 03304 3932-0

## Hausordnung der Kindertagesstätten und Horte der Gemeinde Oberkrämer

### Öffnungszeiten

Unsere Kindertagesstätten und Horte sind ausschließlich an den Werktagen geöffnet. Die genauen Öffnungszeiten entnehmen Sie bitte der Vorstellung der jeweiligen Einrichtung auf der Homepage der Gemeinde Oberkrämer unter [www.oberkraemer.de](http://www.oberkraemer.de).

Die Öffnungszeiten kann vom Träger der Einrichtung mit Zustimmung des Kita-/ Hort- Ausschusses verändert werden. Davon ausgenommen sind Veränderungen der Öffnungszeiten aus Gründen der Fürsorge- und Aufsichtspflichtgewährung (z.B. Personalengpässe).

### Aufnahme von Kindern, Betreuungszeiten, Schließzeiten

Die Aufnahme von Kindern und der Umgang mit den Betreuungszeiten und den Schließzeiten sind in der Kitasatzung der Gemeinde Oberkrämer geregelt. Die Schließzeiten werden spätestens am 31. Oktober des Vorjahres bekannt gegeben (u. a. Amtsblatt, Homepage der Gemeinde, in der Kita/ dem Hort).

### Übergabe und Abholen des Kindes

- Die Eltern tragen bis zur Übergabe des Kindes an die pädagogische Fachkraft sowie nach dem Abholen des Kindes die Verantwortung für das Kind. Die pädagogische Fachkraft übernimmt mit der persönlichen Übergabe des Kindes bzw. der selbständigen Anmeldung nach Schulschluss innerhalb des Kita- bzw. Hortgeländes die Fürsorge und Aufsicht.
- Das Abholen der Kinder erfolgt nur von sorgeberechtigten Personen, sowie von Personen, ab dem vollendeten 12. Lebensjahr und Personen mit einer gültigen (Dauer-) Vollmacht innerhalb der vertraglich geregelten Betreuungszeiten.
- Zur Sicherheit Ihres Kindes ist ein Ausweisdokument bei der Abholung des Kindes bereit zu halten.
- Die Öffnungszeiten und die vertraglich vereinbarten Wochenbetreuungszeiten sind beim Abholen des Kindes einzuhalten.
- In den Übergabe- und Abholsituationen wünschen wir uns die ungeteilte Aufmerksamkeit Ihrem Kind und uns gegenüber. Deshalb bitten wir Sie, im Interesse Ihres Kindes, auf die Benutzung des Mobiltelefons in dieser Zeit zu verzichten.
- Stehen abholberechtigte Personen offensichtlich unter Einfluss von Alkohol oder Drogen, und ist von einer Gefährdung des Kindes hierdurch auszugehen, können wir aus Gründen der Fürsorgepflicht und zum Wohle des Kindes, das Kind nicht übergeben.
- Bei Festen innerhalb und außerhalb der Einrichtung, an denen Eltern oder bevollmächtigte Personen teilnehmen, liegt die Aufsichtspflicht ausschließlich bei den Eltern oder deren bevollmächtigten Personengruppe.

Weitere Festlegungen sind in der Kitasatzung der Gemeinde Oberkrämer im § 5 nachzulesen.

### Mittagsruhe (ausgenommen Horte)

- Von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr gibt es eine Ruhephase.
- Während der Mittagsruhezeit bitten wir Sie, sich entsprechend ruhig in der Einrichtung zu bewegen.
- Im Interesse der Kinder mit einem Ruhebedürfnis, wäre es sinnvoll, wenn Sie Ihr Kind vor oder nach der Ruhephase abholen, um mögliche Unruhefaktoren zu minimieren. So können wir allen Kindern eine erholsame Ruhephase ermöglichen.

### Erkrankungen des Kindes/ Verabreichung von Medikamenten

- Kann ein Kind aufgrund einer Erkrankung nicht in der Kindertagesstätte betreut werden, so soll dies der betreuenden pädagogischen Fachkraft bis spätestens 8 Uhr telefonisch oder per Mail unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung des Kindes mitgeteilt werden.
- Nach den Regelungen des Infektionsschutzgesetzes dürfen Kinder in der Kindertagesstätte nicht betreut werden, die
  - o unter einer der in § 34 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes genannten Krankheiten leiden oder
  - o Überträger einer dieser Krankheiten bzw. von Parasiten sein können oder dessen verdächtig oder
  - o Überträger von infektiösen Krankheiten wie Durchfall, Erbrechen, ansteckender Bindehautentzündung, Mund-Hand-Fußkrankheit und Fieber (38,5 Grad Celsius) oder
  - o verlaust sind.
- In einem solchen Fall besteht eine sofortige Meldepflicht gegenüber der Einrichtungsleitung. Die Wiederaufnahme erfolgt nach den „Empfehlungen für die Wiedezulassung zu Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz“. Dort nicht geregelte Erkrankungen bedürfen grundsätzlich einer Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung oder zweitägiger Symptomfreiheit Ihres Kindes. Bei Läusebefall bitte die medizinische Behandlung gegen Läuse schriftlich bestätigen.
- Medikamente werden von den päd. Fachkräften nur in ärztlich begründeten Ausnahmefällen verabreicht. Das Formular „Umgang mit Medikamenten“ ist hierzu zwingend erforderlich. Wenden Sie sich dazu an die päd. Fachkräfte bzw. die an die Einrichtungsleitung.
- Alle physischen und psychischen Auffälligkeiten der Kinder sollen der betreuenden pädagogischen Fachkraft durch die Personensorgeberechtigten mitgeteilt werden.
- Die Wiederaufnahme eines Kindes nach Krankenhausaufenthalten jeglicher Art (z.B. Armbrüche, Schlüsselbeinbrüche usw.) bedarf aus versicherungsrechtlichen Gründen einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung.

### Urlaub

- Im Interesse der gesunden Entwicklung des Kindes sind jährlich mindestens 2 Wochen zusammenhängender Urlaub einzuplanen, in denen das Kind nicht die Kindertagesstätte besucht.

### Sicherheit des Kindes, Unfälle, Versicherungsschutz

- Alle Personensorgeberechtigten, Besucher und Beschäftigte sind verpflichtet, beim Kommen und Gehen das Eingangstor und die Haustür zu schließen. Gartentore sind ebenso aus Sicherheitsgründen zu schließen bzw. verschlossen zu halten.
- Das Herüberheben der Kinder über den Gartenzaun ist verboten.
- Für eine schnelle Erreichbarkeit im Notfall müssen die notwendigen Kontaktinformationen (Wohnort der Personensorgeberechtigten, telefonische Erreichbarkeit) in der Kindertagesstätte und beim Träger, von den Personensorgeberechtigten hinterlegt und aktuell gehalten werden.
- Für im Gelände abgestellte Gegenstände wie Fahrräder, Roller, Schlitten u.ä. sowie für mitgebrachtes Spielzeug wird keine Haftung übernommen. Das gleiche gilt für Bekleidung.
- Bitte achten Sie darauf, dass an der Kleidung ihrer Kinder keine Kordeln, Schnüre oder Feststeller vorhanden sind (Strangulationsgefahr). Es ist stets auf witterungsbedingte Kleidung zu achten. Schlüsselbänder, Halsketten jeglicher Art und hängende Ohringe sind untersagt.
- Für die Kinder müssen Schuhe zum Wechseln zur Verfügung stehen, die nur in den Räumen der Kita/ des Hortes getragen werden und dem Gesundheits- und Unfallschutz entsprechen.
- Alle pädagogischen Fachkräfte der Einrichtung sind in Maßnahmen der 1. Hilfe geschult und werden bei Unfällen entsprechend tätig. Unfälle während der Betreuungszeit der Einrichtung, sowie Wegeunfälle werden von der betreuenden pädagogischen Fachkraft dokumentiert. Wird nach einem

Unfall ein Arzt aufgesucht, ist dies der Einrichtungsleitung umgehend zu melden, sodass diese eine Unfallmeldung an die UKBB vornehmen kann.

### Brand- und Gefahrenschutz

- Die allgemeinen anerkannten Regeln des Brandschutzes und Verhaltens bei Bränden und Gefahren sind durch alle Nutzer/innen des Objektes einzuhalten. Offenes Feuer, wie beispielsweise Kerzen, sind untersagt. Besonders zu beachten: Die Fluchtwege sind den ausgehängten Plänen zu entnehmen und im Objekt durch Piktogramme gekennzeichnet. Diese sind frei zu halten.

### Foto- und Videoaufnahmen, smarte Geräte

- Film- und Fotoaufnahmen durch Dritte in der Kindertagesstätte bedürfen der Genehmigung der Leitung. Sollen Personen gefilmt bzw. fotografiert werden, ist außerdem eine entsprechende Genehmigung dieser Personen oder ihrer Sorgeberechtigten erforderlich. Hierzu nutzen wir bei Aufnahme des Kindes das Formular „Einverständniserklärung Bild- und Tonaufnahmen im Rahmen der Kindertagesbetreuung“.
- Die Nutzung von smarten Geräten (z.B. Smartwatch, Handy), welche die Funktion zur Aufnahme von Fotos, Videos oder Sprachinhalten haben, sind aus datenschutzrechtlichen Gründen während der Betreuungszeit untersagt. Auf dem Schulweg mitgeführte smarte Geräte haben während der Betreuungszeit in der Schulmappe des Kindes zu verbleiben.

### Handzettel/ Unterschriftensammlungen

- Das Anbringen von Aushängen, das Verteilen von Handzetteln und das Durchführen von Unterschriftensammlungen, sofern sie auf dem Kita-/ Hortgelände stattfinden sollen, sind der Leitung anzuzeigen und durch Sie genehmigen zu lassen.

### Sonstiges

- Gruppenräume und Sanitärräume der Kinder sind nicht mit Straßenschuhen zu betreten.
- Der Zutritt von Räumen, die nicht für die Betreuung der Kinder vorgesehen sind (z.B. Büro, Technikräume, Küche) ist nur dem Personal der Gemeinde Oberkrämer gestattet.
- Das Mitbringen von Haustieren auf das Kita-/ Hortgelände ist untersagt. Im pädagogischen Zusammenhang erteilt die Einrichtungsleitung in begründeten Fällen eine Ausnahmegenehmigung.
- Es besteht Rauchverbot vor und in der Kita/ dem Hort.
- Die Kita-/ Hortleitung übt das Hausrecht aus.